

Meldeordnung (MO)
Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.

Oktober 2007
(letzte Änderung 03/2014)

Inhaltsverzeichnis^{*)}

<u>MELDEORDNUNG (MO)</u>	3
§ 1 VERPFLICHTUNGEN KORPORATIVER MITGLIEDER DES VBF E.V.....	3
§ 2 ANTRAGSSTELLUNG.....	4
§ 3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SPIELBERECHTIGUNG.....	5
§ 4 ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG.....	6
§ 5 ERTEILUNG DER SONDERSPIELGENEHMIGUNGEN.....	8
§ 6 BEENDIGUNG DER SPIELBERECHTIGUNG.....	9
§ 7 BESITZSTAND.....	10
§ 8 BEGINN DER SPIELBERECHTIGUNG/WARTEFRISTEN.....	10
§ 9 STRAFBESTIMMUNGEN.....	11

^{*)} **Bitte unbedingt das allgemeine Vorwort zu den Ordnungen, Richtlinien und Informationsblätter beachten!**

Anmerkung: Diese Ordnung ist seit Oktober 2007 in Kraft.

Spätere Änderungen werden nur auf den entsprechenden Seiten unter links mit Datum der beschließenden VVS angezeigt (z.B. 03/2006). Welche Änderungen wirksam wurden, kann jeder Vorstand auf Grund der zugesandten Änderungsanträge oder über die VBF-Geschäftsstelle nachvollziehen.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

MELDEORDNUNG (MO)

Die Meldeordnung regelt die Meldepflichten der Mitglieder sowie die Erteilung und das Erlöschen von Spielberechtigungen.

Streitigkeiten aus der Meldeordnung liegen im Zuständigkeitsbereich des Meldeausschusses des VBF e.V. soweit nicht ein anderes Organ benannt ist oder sich die Zuständigkeit einer anderen Instanz durch die Rechtsordnung ergibt.

§ 1

Verpflichtungen korporativen Mitglieder des VBF e.V.

- (1) Der Geschäftsstelle des VBF e.V. sind binnen zehn Tagen zu melden:
 - a) jede Satzungsänderung des korporativen Mitglieds des VBF e.V.
 - b) jede Änderung der Rechtsform
 - c) jede Änderung der Anschrift
 - d) jede Änderung des Vorstandes bzw. Abteilungsvorstandes
 - e) jede Änderung der Spielabschlussberechtigten (SABs)
 - f) jede Auflösung des korporativen Mitgliedes bzw. seiner Fußballabteilung.

- (2) Ist eine Satzungsänderung auf Namensänderung gerichtet, ist der Vorstand des VBF e.V. berechtigt, diese abzulehnen. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von schon vorhandenen Vereinsnamen.

§ 2

Antragsstellung

- (1) Spielberechtigungen sind - mit den vom VBF e.V. vorgeschriebenen Vordrucken – bei der Geschäftsstelle des VBF e.V. zu beantragen. Die Anträge sind vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Der für das korporative Mitglied des VBF e.V. verantwortliche Unterzeichner des Antrags muss dem Vorstand oder der Abteilungsleitung Fußball angehören. Er bestätigt durch seine Unterschrift, die Angaben im Antrag hinsichtlich der Personalien des Antragstellers mit einem ihm vorgelegten amtlichen Dokument (Personalausweis, Reisepass, Geburtsurkunde) verglichen zu haben und die komplette Übereinstimmung der im Antrag eingetragenen Personalien.

Dem Antrag sind beizufügen:

- zwei aktuelle Lichtbilder
- ein aktuelles amtliches Dokument in Fotokopie
- die Abmeldung bzw. der Spielerpass, wenn vorher eine Spielberechtigung im VBF, in einem BFV oder VFF-Verein vorlag

Maßgebend für die Anmeldung ist der Eingangsstempel der Geschäftsstelle des VBF e.V.

Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformulare oder Anträge, bei denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, werden unbearbeitet und kostenpflichtig zurückgesandt und gelten als nicht eingegangen.

- (2) Passive Mitglieder von korporativen Mitgliedern des VBF e.V. und Schiedsrichter sind bei der Geschäftsstelle des VBF e.V. mit den vom VBF e.V. für erforderlich gehaltenen Angaben und Vordrucken anzumelden.

§ 3

Voraussetzungen für die Spielberechtigung

(1) Voraussetzung für die Spielberechtigung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Spielberechtigung wird erteilt für

- a) BSGen, die sich auf der Basis einer Firma oder Behörde gegründet haben;
wesentliche Merkmale der Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einem Betrieb oder einer Behörde sind:
- Weisungsgebundenheit,
 - Ableistung einer vorgeschriebenen Mindestarbeitszeit,
 - Steuer- und ggf. Sozialversicherungspflicht aus dem Arbeitnehmerverhältnis.

Bestehen mehrere Berufstätigkeiten nebeneinander, so ist jene für die Spielberechtigung maßgebend, für welche die überwiegende Arbeitszeit aufgewendet wird.

Als Berufstätigkeit im Sinne dieser Vorschriften gilt auch eine schulische sowie eine Berufsausbildung.

- b) BSGen, die sich nicht auf der Basis einer Firma oder Behörde gegründet haben;
- c) BSGen, die sich nicht auf der Basis einer Firma oder Behörde gegründet haben zwecks Aufnahme ehemaliger Betriebssportler, deren BSGen aufgelöst wurden oder die die Voraussetzungen für einen selbständigen Spielbetrieb nicht erfüllen;
- d) Vereine des Breiten- und Freizeitsports mit Spiel- und Übungsbetrieb Fußball.

(3) Antragstellern wird die Spielberechtigung unter folgenden Voraussetzungen und für folgende BSGen bzw. Vereine erteilt:

a) Der Antragsteller ist Angehöriger eines Betriebes bzw. einer Behörde, auf dessen / deren Basis eine BSG gegründet ist. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich für diese BSG (§ 3 Abs. 2 – Buchstabe a) der MO) erteilt.

Der Antragsteller ist Angehöriger eines Betriebes bzw. einer Behörde, sein Arbeitsplatz sich aber dort befindet, auf dessen Basis sich keine BSG mit einer Fußballabteilung gegründet hat (z. B. Betriebshof, Postamt, Dienststelle, Zweigwerk etc.). Die Spielberechtigung wird für ein korporatives Mitglied des VBF e.V. seiner Wahl erteilt.

b) Der Antragsteller war Mitglied (und spielberechtigt) in einer BSG, die sich aufgelöst hat oder die nicht die Gemeinnützigkeit und Sportförderwürdigkeit besitzt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich nur für die unter (§ 3 Abs. 2 – Buchstabe c) der MO) fallende BSG erteilt.

c) Der Antragsteller gehört nicht zu dem vorstehend unter a) und b) genannten Personenkreis: Die Spielberechtigung wird für die BSG bzw. den Verein erteilt, für die/den sie beantragt wird.

(4) Die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 obliegt dem korporativen Mitglied des VBF e.V.

§ 4

Erteilung der Spielberechtigung

(1) Die Erteilung oder Änderung der Spielberechtigung obliegt dem Meldeausschuss des VBF e.V., mit dessen Einverständnis der Geschäftsstelle des VBF e.V. Für alle Spiele sind nur solche Spieler spielberechtigt, die ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Meldeordnung der Geschäftsstelle des VBF e.V. gemeldet worden sind und denen die Spielberechtigung durch Vermerk auf dem Antrag auf Spielberechtigung erteilt worden ist.

- (2) Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Spieler einen Spielerpass, der im Original zum Spiel vorzulegen ist. Der Spielerpass ist Eigentum des VBF e.V. und darf nicht verändert werden.
- (3) Eine Spielberechtigung wird nicht erteilt
- a) Angehörigen von korporativen Mitgliedern des VBF e.V., die für den BFV e.V. (mit Ausnahme des mit dem BFV e.V. vereinbarten Doppelspielrechts) spielberechtigt sind;
 - b) Antragstellern, die nicht reamateurisiert sind;
 - c) Antragstellern, die eine rechtskräftige Sperre auf Lebenszeit erhalten haben (dabei ist es unerheblich, von welchem Verband oder dem VBF e.V. diese Sperre ausgesprochen wurde);
 - d) wenn ein begründeter Einspruch eines korporativen Mitgliedes des VBF e.V. besteht;
- (als Einspruchsgründe können u. a.
- Geldforderungen aus der Mitgliedschaft, die nicht länger als zwei Jahre seit dem Austrittsdatum zurückliegen,
 - Nichtrückgabe von leihweise überlassener Sportkleidung, deren Zeitwert ggf. vom Meldeausschuss des VBF e.V. festzusetzen ist,
 - schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber dem korporativen Mitglied des VBF e.V.
- geltend gemacht werden);
- (4) Ist ein Einspruch begründet, gilt das betreffende BSG- bzw. Vereinsmitglied als gesperrt, solange der Grund des Einspruchs nicht weggefallen ist. Über den Beginn und das Ende der Sperre entscheidet der Meldeausschuss des VBF e.V.
- (5) Bei Sperrern auf Lebenszeit kann ein Gnadengesuch gemäß § 28 der Rechtsordnung (RO) beim Vorstand des VBF e.V. eingereicht werden.

§ 5

Erteilung der Sonderspielgenehmigungen

- (1) Sonderspielgenehmigungen werden grundsätzlich ohne Befristung erteilt.

Wenn ein Spieler von seiner BSG bzw. seinem Verein eine komplette Freigabe erhält, dann kann er in jeder anderen BSG bzw. jedem anderen Verein seiner Wahl im Bereich des VBF e.V. eine Sonderspielgenehmigung beantragen.

- (2) Jede BSG/jeder Verein kann unbegrenzt Sonderspielgenehmigungen beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Sonderspielgenehmigung ist, dass der betreffende antragstellende Spieler keiner Firma oder Behörde angehört, auf deren Basis sich eine Fußballabteilung im VBF e.V. gegründet hat.
- (3) Hat ein Spieler in seiner BSG bzw. seinem Verein keine seinem Alter entsprechende Spielmöglichkeit, kann der Meldeausschuss des VBF e.V. eine befristete Sonderspielgenehmigung für eine andere BSG / einen anderen Verein seiner Wahl erteilen.
- (4) Spieler mit Sonderspielgenehmigung nach den Voraussetzungen des Absatzes 3, die den Arbeitgeber wechseln, bei dem eine BSG besteht, haben die Wahl, das laufende Spieljahr bei der bisherigen BSG zu Ende oder nach einer dreimonatigen Sperre bei der BSG des neuen Arbeitgebers zu spielen.
- (5) Ein Wechsel zu einer anderen BSG / einem anderen Verein im VBF e.V. innerhalb des laufenden Spieljahres zieht eine Sperre von drei Monaten nach sich.
- (6) Sonderspielgenehmigungen erlöschen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung entfällt.

§ 6

Beendigung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung endet
 - a) mit dem Austritt aus der BSG bzw. dem Verein oder
 - b) mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb oder der Behörde oder
 - c) mit der Auflösung der BSG bzw. des Vereins.

- (2) Jedes korporative Mitglied des VBF e.V. ist verpflichtet, einem ausscheidenden Spieler oder Mitglied eine Austrittsbescheinigung innerhalb von zehn Tagen auszuhändigen bzw. zuzustellen. Korporative Mitglieder des VBF e.V., die diese Frist nicht einhalten, können gegen das ausgeschiedene Mitglied beim VBF e.V. keine Ansprüche geltend machen.

- (3) Erfolgt die Herausgabe der Austrittsbescheinigung nicht binnen der Zehntagefrist oder wird die Herausgabe verweigert, so ist der Meldeausschuss des VBF e.V. berechtigt, die Ausstellung einer Austrittsbescheinigung vorzunehmen und über die Freigabe und eine VBF-Spielberechtigung des Anzumeldenden zu entscheiden.

- (4) Ist eine Spielberechtigung erloschen, ist der Spieler binnen zehn Tagen unter Beifügung des Spielerpasses schriftlich unter Angabe des Namen, der Pass-Nummer, Angaben zur Freigabe und Datum der Abmeldung bei der Geschäftsstelle des VBF e.V. abzumelden.

- (5) Beim Ausscheiden eines Spielers aus dem Betrieb bzw. der Behörde, auf deren Basis sich die BSG gebildet hat, ist dies der Geschäftsstelle des VBF e.V. mitzuteilen. Die Spielberechtigung kann dann auf Antrag in eine Sonderspielgenehmigung umgewandelt werden, sofern hierfür die Voraussetzungen des § 7 erfüllt werden.

4/2012

§ 7

Besitzstand

- (1) Sind bei einem BSG-Mitglied die in § 3 und 5 der Meldeordnung genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung nicht mehr gegeben, so gewährt der Meldeausschuss des VBF e.V. weiter Spielberechtigung, wenn das BSG-Mitglied mindestens drei Jahre ununterbrochen für eine BSG spielberechtigt war und die BSG bis zum Tage des Erlöschens der ursprünglichen Spielberechtigung einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Die vorstehende Spielberechtigung gilt nicht als Sonderspielgenehmigung.
- (2) Einem BSG-Mitglied kann auf formlosem Antrag eine Sonderspielgenehmigung in eine ordentliche umgewandelt werden, wenn es mindestens drei Jahre ununterbrochen im Besitz einer Spielberechtigung war.
- (3) Die Tätigkeit als Schiedsrichter des VBF e.V. steht einer Spielberechtigung auch als Spieler nicht entgegen.

§ 8

Beginn der Spielberechtigung/Wartefristen

- (1) Die Spielberechtigung beginnt spätestens 14 Tage nach der ordnungsgemäß erfolgten Anmeldung bei der Geschäftsstelle des VBF e.V.

Spielberechtigt ist ein Spieler nur dann, wenn ihm der VBF e.V. auf Antrag eine Spielberechtigung erteilt hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung in der Geschäftsstelle des VBF e.V.

Die Spielberechtigung gilt erst als erteilt, wenn sie auf dem Anmeldeformular durch den Meldeausschuss des VBF e.V. oder die Geschäftsstelle des VBF e.V. vermerkt ist.

- (2) Wechselt ein Spieler, der in der laufenden Spielzeit in keinem Pflichtspiel der bisherigen BSG bzw. des bisherigen anderen Vereins eingesetzt wurde, während des laufenden Spieljahres die Mitgliedschaft zu einem anderen korporativen Mitglied des VBF e.V., und wird ihm eine Spielberechtigung durch den Meldeausschuss des VBF e.V. erteilt, so beginnt die Spielberechtigung für die neue BSG spätestens 14 Tage nach der ordnungsgemäß erfolgten Anmeldung bei der Geschäftsstelle des VBF e.V. Ansonsten beträgt die Wartezeit drei Monate.
- (3) Wechselt ein Spieler vom BFV e.V. oder VFF e.V. zum VBF e.V., so unterliegt er den in dieser Meldeordnung geregelten Wartefristen, sofern in den Vereinbarungen mit dem BFV e.V. bzw. dem VFF e.V. nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Wartefristen gemäß der Absätze 1 bis 4 verlängern sich um noch nicht abgelaufene Sperrzeiten aus den Beschlüssen der Rechtsorgane des VBF e.V., dem BFV e.V. oder dem VFF e.V.
Bei nach Spieltagen bemessenen Sperrern gilt eine Sperre von einem Spieltag als Zeitsperre von einer Woche.
- (5) Die Spielberechtigung für Doppelspieler (aktiv beim BFV e.V. und dem VBF e.V.) wird in der Vereinbarung mit dem BFV e.V. geregelt.

§ 9

Strafbestimmungen

- (1) Die Spielberechtigung ist nichtig, wenn die Eintragung aufgrund wahrheitswidriger Angaben erfolgte.
- (2) Der Meldeausschuss des VBF e.V. ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Meldeordnung, sofern der Verstoß innerhalb des VBF e.V. nicht anderweitig verfolgt wird, Strafen nach Maßgabe der Rechtsordnung auszusprechen.